

Zur Typusfrage bei der Konstitution des Gesamt-Organismus der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft

Bearbeitung der Gesprächsvorlage für Kassel vom 26. 4. 2001 unter Berücksichtigung der Arbeit am 20. und 21. Mai

Die Kasseler Arbeit hat – für die Mehrzahl der Mitglieder der Gruppe – insoweit eine in prinzipieller Hinsicht gemeinsame Anschauung der Zusammenhänge ergeben, als wir im Konstitutionsprozess des »Gesamt-Organismus der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft« (GA 260a, S. 571, 22. 3. 1925), wie er im Mannheimer Zwischenergebnis beschrieben ist, in statutarischer Hinsicht *drei unterschiedlichen Typen* erkennen konnten (nachstehend A, B und C genannt).

Die folgende Zusammenfassung konzentriert sich – unter Berücksichtigung des Gesprächsverlaufes – nochmals ausschließlich auf den jeweiligen konstitutionellen, durch *Statuten* feststellbaren Charakter der angeführten *Institutionalisierungen*, die sich aufgrund der »*Bildung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft*« (GA 260a, S. 27) anlässlich der Weihnachtstagung 1923/24 bzw. als zum Teil nicht realisierte *vereinsrechtliche Planungen* zur Umsetzung der von Rudolf Steiner am 29. 6. 1924 erläuterten diesbezüglichen Absichten bis zum Beschluss der Satzung des AAG-Vereins vom 8. 2. 1925 (in der Auslegung vom 29. Dezember 1925 ff.) ergaben.

Da im Wortlaut der am 28. 12. 1923 beschlossenen Statuten der »neubegründeten Anthroposophischen Gesellschaft«¹ (GA 260a, S. 426) der Typusaspekt an einigen Stellen nicht eindeutig zu greifen ist, wird in der folgenden Darstellung terminologisch zusätzlich auch auf einige Interpretationen zurückgegriffen, die Rudolf Steiner mündlich oder schriftlich dazu gegeben hat.²

¹ Exkurs zur **Namens-** und **Körperschaftsfrage**: Es bedarf sicher nicht der unzähligen Belege dafür, dass Rudolf Steiner die Bezeichnungen »Anthroposophische Gesellschaft« und »Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft« auch für die bei der Weihnachtstagung gebildete Körperschaft gebraucht hat.

Doch dem muss zweierlei hinzugefügt werden: Er hat diese Bezeichnung nicht nur für diese Körperschaft gebraucht; und im Text der neuen Statuten vom 28. 12. 1923, wie sie bis heute unverändert bestehen, wird die Körperschaft durchgehend »Anthroposophische Gesellschaft« genannt. Trotzdem geht – wie sich zeigt, wenn man genau liest – Rudolf Steiner mit den Bezeichnungen nicht beliebig um. Man kann durchaus – von wenigen Ausnahmen abgesehen, die aber von ungenauen Aufzeichnungen des gesprochenen Wortes herrühren mögen – feststellen, von welcher Körperschaft jeweils die Rede ist.

Insofern setzt die Klärung der Namensfrage die Erkenntnis voraus, auf welche Körperschaft – in vereinsrechtlicher Hinsicht – die Bezeichnung jeweils bezogen ist. Dies impliziert dann auch die vorgängige Klärung der **Typusfragen**. Gelingt dies, kann man sich hinsichtlich der Namensfrage sicher auf eine Lösung verständigen, die man – frei von nominalistischen Wirrnissen – bei Rudolf Steiner intentional durchaus finden kann. Die vereinsrechtliche Ausgestaltung der Körperschaftsfrage kann dann pragmatisch beantwortet werden; sie war an sich nie von prinzipieller Bedeutung. Das prinzipielle Problem steckt vielmehr in der Typusfrage; als solches lange nicht erkannt, war es in der Körperschaftsfrage versteckt und ließ *diese* für die gegensätzlichen, an der Debatte beteiligten Seiten als Kernpunkt des **Konstitutionsproblems** erscheinen.

Natürlich bedarf auch die Körperschaftsfrage der objektiven, faktengemäßen Klärung. Wir haben diese Klärung im Mannheimer Zwischenergebnis festgehalten: Ab dem 8. Februar 1925 bestehen *zwei Körperschaften* (nicht zwei *Gesellschaften*, wie Missverständnisse hervorruhend oft gesagt wird) – zu einen die bei der Weihnachtstagung 1923/24 gebildete (A)AG und zum andern der am 8. 2. 25 beschlossene, handelsregisterlich eingetragene Verein AAG – auf der Grundlage ihrer jeweiligen, völlig verschiedenen statutarischen Fassungen; das kann begründet nicht angezweifelt werden. Wir haben die Unterschiede und Konsequenzen beschrieben. Die Satzung des AAG-Vereins wurde seither mehrfach geändert, die Statuten der (A)AG blieben unverändert.

Soweit sich bisher gezeigt hat, ist die Mehrheit der Gruppe der Ansicht, es bestünden auch gegenwärtig beide Körperschaften, doch sei es dringend erforderlich, beide konstitutionell zu überprüfen bzw. zu erneuern und das Verhältnis beider zueinander zu klären. Dazu einen Vorschlag zu unterbreiten, ist der Auftrag an unsere Arbeitsgruppe vonseiten des Initiativkreises (vom 15. April 2000).

Die Klärung der *statutenbezogenen* Typusfrage ist – jedenfalls aus der hier eingenommenen Sicht – ein notwendiger Erkenntnisschritt auf dem Weg zu diesem Ziel. Wenn diese Klärung gelänge, würde sich die Namensfrage in zukünftiger Hinsicht unschwer beantworten lassen.

² Es wäre sicher hilfreich, wenn wir eine entsprechende Zusammenstellung von einschlägigen Zitaten zur Hand hätten (wie es überhaupt förderlich wäre, wenn man sich auf irgendeinen Teil des Steinerschen Werkes bezieht, zumindest auch den Schöpfer dieses Werkes mit den entsprechenden Texten zu Wort kommen zu lassen und nicht nur die eigene Erinnerung daran anzuführen). Wer dazu Hinweise geben kann, ist herzlich darum gebeten.

Dies sei freilich nicht unternommen, um *daraus* etwas autoritativ zu übernehmen oder abzuleiten für die aus den heutigen Gegebenheiten gestellte Aufgabe der konstitutionellen Erneuerung des »Gesamt-Organismus der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft« (GA 260a, S. 571, 22. 3. 25). Insofern man sich daran im eigenen Handeln orientieren will, kann das geisteswissenschaftlich nur so begründet sein, dass man die Erkenntnis gewonnen hat, dass das Wesen in seiner vereinsrechtlichen Verkörperung auch in der Gegenwart und zukunftsgerichtet diesen bestimmten Typus, der sich bei Steiner findet, verlangt.

Dass wir in diesem Punkt möglicherweise trotzdem nicht Übereinstimmung erreichen werden, ist ein hinzunehmender Ausdruck des widersprüchlichen Erkenntnisringens in unserer Zeit. Erreichbar aber sollte auf jeden Fall sein, dass wir einander verstehen und ohne Unterstellungen und Beurteilungen nicht-authentischer oder gar negativer Art tolerieren.

I. Typus A: Die konstitutionellen Merkmale der (A)AG vom 28. Dezember 1923

1. Die Gesellschaft insgesamt

hat »einen ausgesprochen *esoterischen Charakter*« mit zivilisationsverwandelnder *exoterischer Perspektive*: Ihre Arbeitsergebnisse »können zu einem auf brüderliche Liebe aufgebauten sozialen Leben führen.« (Statuten Ziff. 1 – 3)

Erläuterung: Sie kann die in ihren Statuten beschriebenen Aufgaben (Absichten) »nur nach und nach, im Laufe der Zeit« realisieren. Nur wenn das »eine fortdauernde Lebensfrage der Anthroposophischen Gesellschaft überhaupt« bleiben und ihre darin liegende »vollständige Erneuerung ... in allen kommenden Zeiten« nicht vergessen werden wird, hatte die Weihnachtstagung »einen wirklichen Sinn«. Sie wird ihren »vollständigen Inhalt« erst in demselben Maße bekommen, »in dem die einzelnen anthroposophischen Institutionen nach und nach die Absichten von Dornach zu ihren manchen werden.« Diese Beschreibung des »esoterischen« Charakters der Arbeit wird freilich in zweierlei Hinsicht als »hypothetisches Urteil« verstanden.

Das heißt zum einen: »Wenn die Anthroposophen es wollen, so wird man von Dornach aus dies oder jenes tun«; nur unter dieser Voraussetzung, die, wie gesagt, eine »fortdauernde Lebensfrage« sein muss, wird sich der Dornacher Vorstand »für berechtigt halten, ... die Verantwortung für die anthroposophische Sache, nicht nur für die Gesellschaft, zu übernehmen. Das macht *seinen* esoterischen Sinn aus.« Zum andern ist aber auch erforderlich, »dass die esoterischen Impulse aus einzelnen Ecken kommen werden« - was wohl meinte: aus der Mitgliedschaft und den Institutionen. (GA 260a, S. 426 f.)

Wenn Rudolf Steiner diesen Prozess ausdrücklich in Verbindung bringt mit dem Begriff des »hypothetischen Urteils«, dann heißt das: es ist dies nicht schlechthin der Charakter der Sache, sondern nur dann, wenn die entsprechende esoterische Arbeit und Einstellung zu den Dingen auf beiden Seiten gepflegt wird. – Hier kann sich die Frage anschließen, ob, was sicherlich prinzipiell möglich gewesen wäre, dieser typologische Grundcharakter in der ihm gemäßen Arbeitsweise, wie sie in weiteren konstitutionellen Charakterzügen noch gefasst wurde, nach Rudolf Steiners Tod weiter lebendig oder nicht eher zumindest über eine lange Zeit massiv irritiert bzw. in Frage gestellt war, vielleicht sogar verloren gegangen ist.

2. Die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft

ist die spirituelle Mitte der Gesellschaft, die »Seele der Bewegung«. Sie hat innerhalb der (A)AG eine *autonome Stellung* im Bezug auf ihre besondere *Aufgabe* (Ziff. 9), *ihre Leitung, ihre Mitgliedschaft* (Ziff. 5) und den Umgang mit ihren *Publikationen* (Ziff. 8). Dafür bekommt die Hochschule von ihrem Inaugurator Rudolf Steiner eine auf der Gesellschaft als ihrer sozialen Basis ruhende *Grundstruktur* (Gliederung in Klassen und Sektionen; Ziff. 5; GA 260, Beiheft S. 33) und, soweit dies nicht in den einschlägigen Teilen des Werkes Rudolf Steiners bereits zur Verfügung stand und durch seine Schüler aufgegriffen war, eine erweiterte *meditative Arbeitsweise* mit teils neuen Inhalten und Formen. (Statuten Ziff. 7; in Ausführung: Einrichtung der ersten Sektionen und Beginn der »Esoterischen Unterweisungen für die erste Klasse« am 15. 2. 1924)

Der Aufbau dieses Zusammenhanges war bis zum Tod Rudolf Steiners erst anfänglich gediehen. So dass sich auch diesbezüglich Fragen stellten und stellen, inwieweit die damit verbundenen Aufgaben danach noch lebendig und intentionsgemäß erfüllt und die Arbeitsweisen sachgemäß weiterentwickelt werden konnten. – Das Nähere zur Konstitution der Hochschule wird hier zunächst nicht weiter ausgeführt.

3. Der (Gründungs)Vorstand

wurde durch Rudolf Steiner gebildet und durch Zustimmung der Mitgliederversammlung bestätigt. Die bei der Bildung waltenden Gesichtspunkte waren – wie sich aus allen Schilderungen Rudolf Steiners ergibt – auch »esoterische«. Obwohl sich dieser Charakter satzungsmäßigen Festlegungen entzieht, darf angenommen werden, dass – gem. der in Ziff. 1. angeführten Merkmale – die *Vorstandsbildung fortan* nach dem *Kooptationsverfahren* und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung geschehen sollte.

Der Vorstand bringt vom Zentrum in Dornach (Goetheanum) aus *freier Initiative* dasjenige an die Mitglieder und Gruppen heran, was er aus seiner Verantwortung für die Gesellschaft als Ganze zu tun für erforderlich hält, (Ziff. 11) damit »aus dem Ganzen der Gesellschaft ein gemeinsames Wollen hervorgeht« (GA 260, S. 27) und sie ihre Aufgaben erfüllen kann im Sinne dessen, »was die Zeichen der Zeit mit leuchtenden Lettern zu den Herzen der Menschen sprechen«. »(GA 260, S. 36) Er soll also – in Kommunikation und Verständigung mit der Mitgliedschaft und ihren Gruppen und im Wahrnehmen ihrer »esoterischen Impulse« – als *Initiativ*-Vorstand seine Pflicht tun. Aus der Verantwortung des Vorstandes für das Ganze ergibt sich auch, dass er in die Aufnahme

der Mitglieder involviert ist (Ziff. 11), dass es seiner Zustimmung bedarf, wenn sich Gruppen als solche der Gesellschaft bilden und ihren Namen verwenden wollen und wenn es sich um andere Prozesse des Ganzen betreffende Bedingungen handelt (beispielsweise Ziff. 6 und 10).

Auffällig ist, dass in den Statuten – nicht durchwegs aber mehrfach – von der »Leitung des Goetheanums« o. ä. die Rede ist, wenn offensichtlich Aufgaben des Vorstandes behandelt werden (z. B. Ziff. 3 und 5).

4. Die Mitgliedschaft in der (A)AG

entsteht aus der *freien Initiative* desjenigen, der ihr – aufgrund all dessen, was die Statuten über die Gesellschaft schildern (insbes. Ziff. 4) – als Mitglied angehören will. Die einzelnen Gruppen besorgen die Aufnahme, der Vorstand unterzeichnet die Mitgliedskarte »im Vertrauen zu den Gruppenfunktionären« (Ziff. 11). Ein *Mitgliederausschluss* ist nicht speziell geregelt (insofern gelten die Bestimmungen des Gesetzes der Schweiz).

5. Die Gruppen in der (A)AG

– ob kleinere oder größere – können sich auf jedem örtlichen oder sachlichen Felde *frei bilden* (Ziff. 11), ihre Arbeitsweisen *frei bestimmen* und sich *eigene Ordnungen geben*, die aber der Ordnung der Gesellschaft nicht widersprechen sollen (Ziff. 13). Gruppe in diesem Sinne ist auch der Vorstand, jedoch mit darüber hinausgehenden besonderen *Verpflichtungen* (s. Abs. Vorstand).

Da die Ziff. 13 ausdrücklich vom Typus der »Arbeitsgruppe« spricht, darf wohl angenommen werden, dass beim Begriff »Gruppe auf sachlichem Felde« *nicht* Institutionen z. B. mit Unternehmenscharakter gemeint sind, sondern *themenbezogene* Arbeitsgemeinschaften.

6. Die jährliche Mitgliederversammlung

einzuberufen, gehört zu den Pflichten des Vorstandes. Außerdem kann der Vorstand außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Dies kann jederzeit auch eine bestimmte, von Zeit zu Zeit neu festzulegende Zahl von Mitgliedern verlangen.³ Das Nähere regelt Ziff. 10 und eine Geschäftsordnung könnte es typuskonform weiter ausgestalten.

Aus der Freiheitsgestalt, die den Grundcharakter der AG prägt, folgt, dass alle geistigen Fragen, die entweder durch Initiativen (Anträge) seitens des Vorstandes oder aus der Mitgliedschaft bei Mitgliederversammlungen auf der Tagesordnung stehen, im freien Gespräch durch die Versammelten so bedacht werden, wie sie es vereinbaren (Gespräch im Plenum, in Gruppen usw. usf.). *Diese* Vereinbarungen haben – wie die Bevollmächtigung des Vorstandes – demokratischen Charakter (Zustimmung/Abstimmung); das betrifft z. B. auch die Festlegung des Mitgliedsbeitrages. Typuskonformes Verhalten schließt aber das demokratische Abstimmen über die geistigen Inhalte der Initiativen (Anträge) aus. Ihnen gegenüber gilt das Prinzip der freien Verbindung.⁴ (Siehe auch Ziff. V.5.)

7. Das Nachrichtenblatt »Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht«

soll der Mitgliedschaft der weltweit agierenden (A)AG Einblick zu geben in das, was durch die Aktivitäten ihrer Mitglieder geschieht; (§ 14). Das Nähere hätte ein Redaktionsstatut o. ä. zu bestimmen.

Erstes Zwischen-Ergebnis:

Aus den gekennzeichneten Merkmalen kann man den Typus der (A)AG, in Stichworten gerafft, so bestimmen, dass er diese Organisation (im Rahmen der Bedingungen, wie ihre Statuten, insbes. Ziff. 4 sie darlegen) als eine für jedermann offene, öffentliche, alle Zugehörigen in ihren Initiativen freilassende esoterische Vereinigung mit exoterischen, dem neuen Zivilisationsparadigma der Initiation entspringenden Aufgaben bestimmt.

Auf den Begriff gebracht, könnte man in konstitutioneller Hinsicht von einer durchgängigen **Freiheitsgestalt** sprechen, welche den Charakter der (A)AG prägt, einer Gestalt, bei welcher demokratische Prozeduren auf das unbedingt Unerlässliche beschränkt sind, alles übrige auf einer *klaren Funktionsdifferenzierung zwischen Zentrum und Umkreis* basiert und in allem von *freien Vereinbarungen* getragen ist.

³ Das mit dieser Regelung verbundene Problem haben wir im ersten Arbeitsergebnis bereits dargelegt.

⁴ Natürlich ist nach dem Gesetz der Schweiz in vereinsrechtlicher Hinsicht die Mitgliederversammlung souverän; das heißt, sie kann nicht nur die Statuten selbst, sondern jederzeit auch jeden Einzelvorgang durch eine demokratische Abstimmung entscheiden, wenn die Mehrheit der Versammelten dies wünscht.

II. Typus B: Die konstitutionellen Merkmale des Vereins »Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft«, durch den Rudolf Steiner (aufgrund der Quellen zum 29. Juni und 3. August 1924) die Integration der institutionellen Zusammenhänge der anthroposophischen Bewegung am Zentrum bezweckte, um sie »nach außenhin« einheitlich vertreten zu können

Vorbemerkung

Bei den Vorbereitungen, die während des Jahres 1924 dafür getroffen wurden, zeigt sich bei aller Schwierigkeit, die überlieferten Quellen im Einzelnen widerspruchsfrei zu verstehen, dennoch deutlich, aus welchem körperschaftlichen Typus Rudolf Steiner den dafür angestrebten handelsregisterlich einzutragenden Verein entsprechend seiner Funktion auszuführen gedachte.

Die Quellen zum 29. Juni 24 geben uns über diese Ausführung nur den Bauverein betreffend Aufschluss; sie zeigen – von Einzelheiten abgesehen –, dass die entsprechenden Beschlüsse über einige Satzungsänderungen den Typus dieses Vereins unberührt ließen, ihn lediglich insofern organschaftlich mit der (A)AG verknüpften, als deren Vorstand in den Vorstand des Bauvereins hineingenommen wurde und Rudolf Steiner das Amt des 1. Vorsitzenden übernahm. Im Hinblick auf die Mitgliedschaftsverhältnisse änderte sich nichts.

Über die statutarische Ausgestaltung des am 29. Juni von Rudolf Steiner erstmals angesprochenen Integrationsvereins erfahren wir bei diesem Anlass zunächst nur, dass er »vier Unterabteilungen« umfassen sollte. Ob Rudolf Steiner für diese Gestaltung auch die Statuten der (A)AG heranziehen wollte und wie das in diesem Falle hätte umgesetzt werden können, muss offen bleiben; die Quellen zum 29. 6. sind diesbezüglich im Wortlaut unterschiedlich interpretierbar.

Dem statutarisch ausgeführten Typus für einen handelsregisterlich einzutragenden Verein AAG mit vier Abteilungen begegnen wir dann in den Quellen zum 3. August 1924. Er zeigt die folgenden, bereits für den Bauverein charakteristischen Merkmale:

1. Die vier Abteilungen

(Unternehmensfelder) des Vereins (GA 260a, S. 548) waren vorgegeben und hatten ihre je verantwortlichen und kompetenten Leitungen. Das konnte aus geisteswissenschaftlichem Verständnis – auch wenn es konstitutionell nicht explizit zum Ausdruck kam – nur bedeuten, dass diese Leitungen wie bisher für die jeweilige unternehmerische Führung ihres Bereiches zuständig geblieben wären.

2. Die ordentliche Mitgliedschaft

– dies entsprach bereits dem Typus des seit 1913 eingetragenen Johannesbauvereins (seit 1920 Verein des Goetheanum) – bildete sich nach dem für den 3. August 24 vorbereiteten Satzungsentwurf durch den *Kreis der verantwortlichen* (»leitenden«) *Mitglieder*. Sie wurden durch den Vorstand des Vereins »berufen«. Nur sie waren im Verein entscheidungsberechtigt.

Daneben gab es – offen für alle, welche die Ziele des Vereins *fördern* wollten – als ein sekundäres Merkmal die Möglichkeit, durch ein »Gesuch« die »*außerordentliche*« (sog. »*teilnehmende*«) Mitgliedschaft zu erwerben.

Durch Beschluss des Vorstandes konnte ein Mitglied *ohne Angabe von Gründen* ausgeschlossen werden.

3. Der Vorstand

des Vereins sollte identisch sein »mit dem Vorstand am Goetheanum«; d. h. seine Bildung war gebunden an die jeweiligen Vorstandsgegebenheiten in der (A)AG. Damit wären die beiden Körperschaften – die Gesellschaft und der Verein der Gesellschaft – auf der Leitungsebene *konstitutionell* organschaftlich miteinander verflochten gewesen.

Diese Regelungen genügten zunächst für den beabsichtigten Zweck, mit dem vom Vorstand der (A)AG in den Verein berufenen Kreis der leitenden Mitarbeiter am Zentrum die *Verantwortung für das Ganze* »nach außenhin« hinsichtlich aller vermögensrechtlichen und verwaltungsmäßigen Belange zu übernehmen und so für Bestand des Ganzen *zu bürgen*. Unter diesen gestalterischen Voraussetzungen konnten im übrigen die im Gesetz nach den heutigen Rechtsvorstellungen vorgeschriebenen, vereinsrechtlich »üblichen« (demokratischen) Prozeduren problemlos hingenommen werden.

Zweites Zwischen-Ergebnis:

Die entscheidenden (typischen) Merkmale dieses Vereins sind seine Beschränkung auf eine bestimmte institutionelle Funktion und hinsichtlich der Ausübung aktiver Verantwortung seine Beschränkung auf den Kreis der leitenden Mitglieder vor Ort. Er verkörpert quasi ein »Leitungsorgan« für Erfordernisse am Zentrum der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft in Dornach. – Der Unterschied zwischen A und B ist eklatant.

III. Typus C: Die konstitutionellen Merkmale des Vereins »Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft« vom 8. Februar 1925 (hervorgegangen durch Umbildung und Namensänderung des Vereins des Goetheanum)

Vorbemerkungen:

Unter den Mitgliedern der Gruppe, die auch unserem zweiten Arbeitsschritt positiv gegenüberstehen, herrschte in Kassel Einigkeit darüber, dass in der beschriebenen Weise für die (A)AG der Typus A und für den projektierten Verein AAG der Typus B kennzeichnend sind.⁵

Noch nicht genügend geklärt blieb die Frage, wie sich nun dazu der Typus C verhält, den wir mit der am 8. 2. 1925 beschlossenen Satzung unter dem Namen AAG – in vereinsrechtlicher Fortführung des Vereins des Goetheanum – vor uns haben.

Zunächst: Durch kein Dokument ist zu erkennen, welche Gründe Rudolf Steiner bewogen haben sollten, von der im Sachlich-Funktionalen begründeten Unterscheidung zwischen den beiden Form-Typen – und wie sie auf der Leitungsebene (Vorstand) *organschaftlich* verknüpft gedacht waren – abzugehen. Wie wir bereits im ersten Arbeitsergebnis unter den entstehungsgeschichtlichen Gesichtspunkten festgestellt haben, war es auch bei dem am 8. Februar beschrittenen Weg, den Verein der AAG durch eine Umbildung des Vereins des Goetheanum hervorgehen zu lassen, durchaus nicht notwendig, davon abzuweichen. Dass dennoch eine gravierende Veränderung vorgenommen wurde, bleibt hinsichtlich der Begründung derselben unerklärt.

Tatsache ist, dass sich ein solches Verständnis der Konstitution des Gesamt-Organismus der AAG in der körperschaftlichen Erscheinungsform durchsetzte, was in Kassel von Michaela Glöckler die »gelebte Konkludenz« genannt wurde. Darunter ist die Vorstellung zu verstehen, dass sich der Gesamt-Organismus in seinen beiden (wie oben beschriebenen) Elementen mit dem Beschluss vom 8. 2. 1925 in dem AAG-Verein »einheitlich konstituiert« habe dergestalt, wie es Rudolf Steiner, ohne es bei dieser Gelegenheit schon zu konkretisieren, am 29. 6. 24 angedeutet habe.

Ob das berechtigterweise so gesehen werden kann oder ob es sich bei der sog. »gelebten Konkludenz« um eine tatsächlich irrümliche Vorstellung handelt, lässt sich – außer durch die Argumente zur Beantwortung der bereits im Exkurs der FN 1 angesprochenen Körperschaftsfrage unter elementaren vereinsrechtlichen Gesichtspunkten – durch die Betrachtung des Typus klären, von dem der am 8. Februar 1925 beschlossene Verein eine Erscheinungsform ist.

Dieser Typus ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

1. Der Verein

wird – nach der genannten Vorstellung der »gelebten Konkludenz« - *als für den Gesamt-Organismus der AAG zuständig gehalten*, obwohl seine Satzung nichts von dem konstitutionellen Zusammenhang der (A)AG und also nichts von deren statutarischer Identität (s. I.) enthält. Zugleich sind alle konstitutionellen Merkmale des vorherigen Bauvereins und diejenigen der Planung des AAG-Vereins vom 3. 8. 24 verschwunden. Er ist dennoch *kein »gemischter König«*, sondern *der Typus des »gewöhnlichen Vereins«*, von dem sich Rudolf Steiner sowohl mit A als auch mit B wie beschrieben abgegrenzt hatte.

2. Die Mitgliedschaft

wird erworben mittels einer schriftlichen Anmeldung; die Aufnahme erfolgt seitens des Vorstandes. – Das *entspricht weder A noch B*.

Es gibt ordentliche und beitragende Mitglieder; der Unterschied zwischen diesen besteht aber nur hinsichtlich der Beitragshöhe; *entscheidungsberechtigt sind alle*. – Auch das *entspricht weder A noch B*.

Man handelt und verhält sich aber so, *als ob* man im Zusammenhang des Typus A wäre und also die Mitgliedschaft der (A)AG zugleich die des Vereins und dieser *dadurch* identisch mit der (A)AG.

3. Der Vorstand

wird »aus der Zahl der Mitglieder *gewählt*«. Damit ist die *organschaftliche Brücke* zwischen (A)AG und Verein AAG *konstitutionell* – also entsprechend dem Typus B und der dafür in A ins-

⁵ Unter anderen Gesichtspunkten könnte man, wenn man es für erforderlich hielte, die typologische Kennzeichnung des einen wie des anderen Zusammenhanges noch durch weitere Aspekte ergänzen; doch würden diese das wie oben Beschriebene nicht in Frage stellen. Im Kasseler Arbeitsgespräch sind mehrere Gesichtspunkte dieser Art erwähnt worden. Um das statutarisch Relevante zunächst noch im Zentrum der Aufmerksamkeit zu halten, wird hier davon Abstand genommen, diese weiteren Horizonte hinzuzufügen.

gesamt liegenden Begründung – *nicht mehr vorgesehen*; dass praktisch aber so »gewählt«, als ob es konstitutionell vorgesehen wäre, verdeckt diese *doppelte Abweichung* lediglich.

4. Der Mitgliederausschluss

kam nun aufgrund der Annahme, dass die Satzung des Vereins die rechtsverbindliche Ordnung der (A)AG sei, durch § 7 der Vereinssatzung alle deren Mitglieder dadurch zum tragen, dass hiernach *der Vorstand* »ein Mitglied ohne Angabe von Gründen« ausschließen konnte [obwohl es im Wortlaut heißt: »... kann ein Mitglied ... aus dem *Verein* ausgeschlossen werden...«, wurde die Ausschlussregelung in allen aufgetretenen Fällen aufgrund des konstitutionellen In-eins-Setzens von (A)AG und Verein AAG auf die Mitgliedschaft in der (A)AG bezogen angewandt]. – Auch diese Bestimmung ist *konträr zu den Entsprechungen in A und in B*.

5. Die Institutionen

– also die vier »*Unterabteilungen*«, die der Verein umfasste – *kamen so faktisch uneingeschränkt unter die Souveränität der Zahl der bei einer Generalversammlung anwesenden und demokratisch abstimmenden Mitglieder*. – Auch das war *weder in A noch in B vorgesehen*.

IV. Fazit: Kurzfassung des typologischen Unterschiedes der Konstitutionen der (A)AG, (28. 12. 23) des geplanten Vereins AAG (29. 6. / 3. 8. 24) und des realisierten (8. 2. 25):

A. **Die (A)AG** ist verfasst als *eine für jedermann offene Mitgliederorganisation* auf esoterischer Grundlage mit exoterischen Aufgaben in der Welt. Ihre durchgängige Freiheitsgestalt basiert auf Vertrauen und Verständigung zwischen ihrer Leitung (Vorstand, *Zentrum*) und der Mitgliedschaft mit ihren Gruppen (*weltweiter Umkreis*).

B. **Der geplante Verein AAG** sollte »nach außenhin« die rechtliche *Verantwortung tragen für die ihm zugehörigen Institutionen* der anthroposophischen Bewegung am Zentrum in Dornach. Er hatte den Charakter eines Leitungsorgans und war *souveränitätsrechtlich beschränkt auf die von seinem Vorstand*, der identisch war mit dem Vorstand der (A)AG, *berufenen ordentlichen* (»*leitenden*«) Mitglieder.

C. **Der realisierte Verein AAG** ist demgegenüber ein ebenfalls offener, doch in sich gleichförmiger *üblicher Verein nach demokratischem Muster*. Er wurde so verstanden und gehandhabt, dass man meinte, sich seiner sachgemäß sowohl für Verfolgung der Aufgaben von A. wie von B. bedienen zu können. Aus der Erfahrung zahlreicher dadurch aufgetretener Probleme, die in ihren konstitutionellen Ursachen jedoch lange nicht erkannt wurden, hat man im Laufe der Jahrzehnte durch verschiedene Satzungsänderungen konstitutionelle Elemente von A in C übernommen; dessen Typuskern blieb davon aber unberührt.

V. Abschließende Fragestellung

Hat unter diesen Gegebenheiten die sog. »*gelebte Konkludenz*« - eine *körperschaftlich rechtmäßige* hat es ohnehin nie gegeben – eine *typologische Rechtfertigung*? Und wenn es diese, wie die obige Beschreibung des Typus C erhellt, jedenfalls für die am 8. 2. 1925 beschlossene Satzung unter der Voraussetzung nicht gibt, dass der von Rudolf Steiner ausgestaltete Typus A für die (A)AG und der Typus B für den Verein der integrierten Institutionen die sachgemäße konstitutionelle »Form« war: Haben dann die seither vorgenommenen Satzungsänderungen dadurch, dass sie verschiedene Elemente der Statuten der (A)AG in die Satzung des Typus C implantiert haben, diesen Typus geändert, so dass vielleicht jetzt immerhin von einem »Mischtypus« gesprochen werden könnte, welcher wenigstens charakteristische Elemente von A und B aufgenommen hätte? Oder zugespitzt gefragt: Kann man konstitutionell Typisches, das zum Wesensbestand einer Körperschaft gehört, überhaupt mit von ihm wesensverschiedenem Typischem »mischen«, ohne dass damit – *nolens volens* - Wesenswidriges entstehen *muss*?

Wir müssen diese Fragen beantworten; dabei aber im Bewusstsein haben, dass *eine typuskonforme Verbindung von A und B* in einer vereinsrechtlich »*einheitlichen Konstituierung*« des Gesamt-Organismus der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft durchaus denkbar und praktisch realisierbar ist. Dabei kann durchaus vom bestehenden AAG-Verein ausgegangen werden. Seine heutige wesenswidrige Satzung muss nur so geändert werden, dass sie die typuskonforme Verbindung von A und B – nach den heutigen Erfordernissen modifiziert – zum Ausdruck bringt. Dies wäre dann das Erreichen des unserer Gruppe aufgegebenen Zieles der konstitutionellen Erneuerung. Falls es uns gelingt, die Typusfrage in diesem Sinne zu klären, sind wir von diesem Ziel nicht mehr weit entfernt.